



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BVE

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie



BDI-Praxistipps

Industrievertretung in der Stiftung Warentest



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BVE

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie



I BDI-Praxistipp

Wie berufene Industrieexperten zur
Optimierung der Beratung in Fachbeiräten
der Stiftung Warentest beitragen können

Wie berufene Industrieexperten zur Optimierung der Beratung in Fachbeiräten der Stiftung Warentest beitragen können

Hintergrund

Drei von vier Deutschen suchen regelmäßig Rat bei der Stiftung Warentest (im Folgenden: Stiftung), den Verbraucherzentralen und vergleichbaren Organisationen, bevor sie etwas kaufen. Insbesondere die Testurteile der Stiftung werden dabei oft als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Während ein positives Testurteil der Stiftung den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu steigern vermag, führt ein schlechtes Testresultat oftmals zum Umsatzrückgang oder zur Imageschädigung.

Für jeden vergleichenden Waren- und Dienstleistungstest wird ein Fachbeirat einberufen. Es handelt sich dabei um ein formelles Beratungsgremium von Experten, das von der Stiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kuratoren und einschlägiger Verbände zusammengestellt wird. Die Stiftung hat Sie aufgrund Ihrer Branchenexpertise für das jeweilige Untersuchungsvorhaben ausgewählt und erwartet von Ihnen eine objektive, keine firmenorientierte Beratung. Eine Interessenvertretung ist weder laut Satzung noch laut Geschäftsordnung für die Fachbeiräte Aufgabe der berufenen Sachverständigen. Als eingeladenem Industrievertreter sollen Ihnen die folgenden Praxistipps aufzeigen, wie Sie in bestmöglicher Weise Empfehlungen und Anmerkungen einbringen können.

Begleitung des Testverfahrens

Es ist wichtig, die im Unternehmen relevanten Abteilungen und Personen frühzeitig in das Testverfahren einzubeziehen. Eine Person im Unternehmen sollte verantwortlich für die Begleitung eines Testverfahrens sein und die unternehmensinterne Koordination vornehmen. Insbesondere am Erscheinungstag des Testhefts bzw. besser sogar am Vortag, wenn der Test online erscheint (www.test.de), müssen die relevanten Personen (z. B. in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsmanagement, Marketing/Vertrieb) koordiniert werden, um schnell auf die Testergebnisse reagieren zu können – gegenüber Einzelhandel, Verbrauchern, Öffentlichkeit, Produktion, Zulieferern, Geschäftsführung usw.). Die Veröffentlichung wird den in den jeweiligen Test einbezogenen Anbietern auf Wunsch einen Tag vor dem Erstverkaufstag als pdf-Dokument zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Vor der Fachbeiratssitzung

- Studieren Sie die von der Stiftung übersandten Vorbereitungsunterlagen. Dies gilt insbesondere für den Prüfprogramm-Entwurf und – falls erfolgt – den vorausgegangenen Test, aber auch die Stiftungssatzung sowie die Geschäftsordnung für die Fachbeiräte.
- Berücksichtigen Sie unbedingt, ob das Prüfprogramm und die enthaltenen Methoden für den hohen Anspruch eines Produktvergleichs mit dem Ziel von Empfehlungen für Endverbraucher seitens der Stiftung geeignet sind.
- Prüfen Sie, ob es zu einem Vortest, einem existierenden Prüfprogramm oder zur Eignung der Prüfmethoden eine Branchenposition des Fachverbands gibt.
- Erkundigen Sie sich, ob Ihr Branchen-/Fachverband zu diesem Zeitpunkt bereits Auskünfte erteilt bzw. welche Auskünfte die Stiftung vom eigenen Unternehmen erbeten hat.
- Beraten Sie sich mit anderen Experten im eigenen Unternehmen.
- Die Sachverständigen werden ad personam berufen. Falls Sie nicht an der Fachbeiratssitzung teilnehmen können, sollten Sie die Stiftung möglichst umgehend darüber informieren und können auch gern einen Vertretungsvorschlag machen. In der Regel beruft die Stiftung dann den vorgeschlagenen Vertreter, behält sich aber vor, das nicht in jedem Fall zu tun. Informieren Sie ggf. den Fachverband über diese personelle Änderung.
- Machen Sie sich mit den Ihnen von der Stiftung mitgeteilten Teilnehmern der Fachbeiratssitzung vertraut, und prüfen Sie, ob die Herstellerseite (Beratung zu Produktnutzen, -leistung und Verbrauchererwartung!) ausreichend berücksichtigt wurde. Informieren Sie gegebenenfalls den Fachverband über Ihre Bedenken.
- Beraten Sie sich mit Sachverständigen aus der Branche, wenn dies einer sachkundigen Beratung der Stiftung dienlich ist (s. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für Fachbeiräte). Involvierte Experten müssen in die Schweigepflicht eingebunden werden.
- Informieren Sie sich über die Ergebnisse und ggf. auch Beanstandungen der vorherigen bereits veröffentlichten Untersuchungen.
- Informieren Sie sich über ggf. anstehende Änderungen von Regulierungen und Normen, welche die zu untersuchenden Produkte betreffen.
- Informieren Sie sich über ggf. in der vorausgegangenen Kuratoriumssitzung gegebene Statements zum Untersuchungsvorhaben (insbesondere Hinweise für den Fachbeirat).

Während der Fachbeiratssitzung

- Bringen Sie Ihr Expertenwissen aktiv in die Diskussion ein. Dazu gehören auch für das Testvorhaben wesentliche Verbraucherprobleme, Marktsituation und wesentliche Beurteilungskriterien.
- Unterbreiten Sie konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Testvorhabens, beispielsweise Hinweise zur Produktauswahl oder geeignete (unabhängige) Prüflabore.
- Prüfen Sie, ob einzelne gravierende Punkte des Prüfprogramms von der Meinung der Mehrheit der Fachbeiratsmitglieder abweichen. Die Stiftung muss Gründe für ihr Beharren in den »Anmerkungen zum Prüfprogramm« schriftlich festhalten (s. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung für Fachbeiräte).
- Achten Sie auf praxisnahe und mit den Erfahrungen des Markts übereinstimmende Prüfmerkmale und ihre Gewichtung.
- Falls »Schadstoffgehalt« ein Bestandteil der geplanten Prüfungen ist, bestehen Sie auf einer Diskussion der Messung und Grenzwerte. Stellen Sie dabei sicher, dass die Bewertung vorliegende Risikobewertungen berücksichtigen soll, und wirken Sie auf eine Festlegung der Elemente hin.
- Unterbreiten Sie Vorschläge zur redaktionellen Aufbereitung der Testergebnisse einschließlich ihrer Wortwahl.
- Geben Sie Hinweise zur Gestaltung der Anbietervorinformation.
- Notieren Sie sich die Ihnen wichtig erscheinenden Punkte als Erinnerungstütze, da das endgültige Prüfprogramm (»Protokoll« der von der Stiftung angenommenen und final bestätigten Elemente des Prüfprogramms) manchmal erst Wochen später eingeht.
- Weisen Sie auf aktuelle Entwicklungen im Markt, Regulierung und Normung hin, die ggf. zeitnah zur Untersuchung sowie Veröffentlichung berücksichtigt werden sollten.

Nach/außerhalb der Fachbeiratssitzung

- Nutzen Sie die Möglichkeit zur Übermittlung weitergehender Informationen (z. B. neue Methoden, Daten, Argumente oder Protest wegen nicht erfolgter Aufnahme wissenschaftlich begründeter Eingaben) auch nach bzw. außerhalb der Fachbeiratssitzung. Die Stiftung behandelt gekennzeichnete Daten auf Wunsch vertraulich.
- Geben Sie der Stiftung bei Bedarf zeitnah Rückmeldung auf das endgültige Prüfprogramm, und wirken Sie darauf hin, dass Ihr Unternehmen nach Erhalt der

Anbietervorinformation diese genau prüft und der Stiftung ein zeitnahes Feedback gibt - insbesondere bei etwaigen Unklarheiten.

- Sorgen Sie für einen möglichst guten und regelmäßigen Kontakt zur Stiftung. Da sie häufig Folgetests durchführt, gilt der Grundsatz »Nach dem Test ist vor dem Test«. Ihr Unternehmen sollte nach der Veröffentlichung erwägen, der Stiftung produktbezogene Kommentare mitzuteilen.
- Geben Sie grundsätzlich, insbesondere jedoch bei aktuellen oder sich abzeichnenden Fragen und Problemen, Feedback an Ihren Branchen-/Fachverband, die Industrievertreter im Stiftungskuratorium sowie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI.
- Wirken Sie darauf hin, dass Ihr Unternehmen nach der Veröffentlichung des Tests bei Bedarf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Gutachten der Stiftung nutzt.
- Informieren Sie Ihr Unternehmen, dass einige Monate nach Testveröffentlichung die Möglichkeit zum Rückkauf der Prüfmuster besteht.

Zusammenfassung und Empfehlung

- Seien Sie sich der hohen Verantwortung bewusst, die Ihre Tätigkeit als Fachbeiratsmitglied mit sich bringt. Nehmen Sie diese Rolle stets gewissenhaft im Rahmen der genannten Rahmenbedingungen und Leitlinien wahr.
- Bringen Sie Ihre Expertise in Form aktiver Diskussionsbeiträge, politischem Fingerspitzengefühl und Erfahrungen in der aktiven Verbands- und Gremienarbeit ein - im Interesse einer sachgerechten Testdurchführung.
- Setzen Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für einen offenen und sachbezogenen Dialog ein - im Sinne einer stetigen Verbesserung der Testqualität.
- Halten Sie während der gesamten Dauer des Testprojekts engen Kontakt zu Ihrem Branchen-/Fachverband – im Sinne der Transparenz.
- Scheuen Sie die deutliche (schriftliche) Kommentierung von Aspekten nicht, die Ihrer Einschätzung nach einer fairen, wissenschaftlichen (objektivierbaren) und für den Produktvergleich für Verbraucher geeigneten Bewertung entgegenstehen.

Für weiterführende Auskünfte steht Ihnen Ihr Branchen- bzw. Fachverband ebenso wie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI gerne zur Verfügung.



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BVE

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie



II BDI-Praxistipp

Was Unternehmen bei negativen
Testurteilen der Stiftung Warentest
tun können

Was Unternehmen bei negativen Testurteilen der Stiftung Warentest tun können

Hintergrund

Drei von vier Deutschen suchen regelmäßig Rat bei der Stiftung Warentest (im Folgenden: Stiftung), den Verbraucherzentralen und vergleichbaren Organisationen, bevor sie etwas kaufen. Insbesondere die Testurteile der Stiftung werden dabei oft als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Während ein positives Qualitätsurteil der Stiftung den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu steigern vermag, führt ein schlechtes Testresultat oftmals zum Umsatzrückgang oder zur Imageschädigung.

Die folgenden Praxistipps sollen den Unternehmen Möglichkeiten aufzeigen, wie sie schnell und effektiv auf schlechte Qualitätsurteile der Stiftung reagieren können.

Testanalyse

»Finden Sie zuerst heraus, warum Ihr Produkt schlecht bewertet wurde!«

Hilfestellung bietet diese Checkliste:

- Wurden auch andere Produkte im Test negativ bewertet (Grad der Betroffenheit)?
- Hatten Sie die Stiftung fristgerecht schriftlich auf Fehler oder Unklarheiten in der sog. Anbietervorinformation (AVI) hingewiesen? Hierin informiert die Stiftung betroffene Anbieter vor der Testveröffentlichung über die jeweiligen Messergebnisse (nicht über die Bewertung und das Testergebnis), um Messfehler und falsch ermittelte Produktmerkmale bei der Testdurchführung auszuschließen.
- Wurde das Testverfahren formal korrekt durchgeführt?
- Wie ist die Testqualität unter objektiven* Gesichtspunkten zu beurteilen?

* Die Verwendung des Begriffs »objektiv« muss in der Begründung für die Eignung des Protokolls sorgfältig geprüft werden. Labormethoden und die Erstellung signifikanter Ergebnisse können z. B. objektiv sein, aber die Daten und die Methode können im Gesamtbild ungeeignet sein, 15 bis 25 Produkte in einer Form zu vergleichen, die für die Verbraucherinformation relevant und geeignet ist (s. künstliche Differenzierung, Methodenwahl nach finanziellen Gesichtspunkten usw.).

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

-
- Welche Einzelkriterien haben genau zum negativen Ergebnis geführt (z. B. Sensorik, Verpackung, Schadstoffe usw.)?
 - Wie verhalten sich Testergebnisse und Bewertung zu rechtlichen Vorgaben, Normen und den eigenen Qualitätsprüfungen?
 - Wurden bei der notenmäßigen Bewertung sog. Durchschlageffekte angewandt (z. B. führte die mangelhafte Bewertung in einer Kategorie zu mangelhaftem Gesamturteil)?
 - Könnten bei der Testdurchführung möglicherweise technische Fehler unterlaufen sein? Waren diese aus der AVI nicht erkennbar?
 - Nach welchen Prüfmethoden wurde getestet? Liegt Ihnen das entsprechende Prüfprogramm vor?
 - Besteht Verdacht auf eine fehlerhafte Testdurchführung?
 - Wie ist die optische/sprachliche Darstellung der Testergebnisse? Ist diese kritikwürdig?
 - Prüfen Sie über den Fachverband, ob das Stiftungskuratorium und ein Fachbeirat in die Beratungen über die Anlage der Untersuchung (Testdesign) eingebunden waren.

Branchenkontakt

»Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Branchen- bzw. Fachverband auf!«

Unterrichten Sie Ihren Branchen-/Fachverband über das nach Ihrer Meinung nicht korrekte Testurteil und geben ihm möglichst auch schon eine erste Fallanalyse aus Ihrer Sicht an die Hand. Erörtern Sie gemeinsam mit Ihrem Branchen-/Fachverband das Testergebnis und besprechen Sie mögliche weitere Schritte.

Die Verbände können Sie effektiv unterstützen bei der Testanalyse, dem Kontaktaufbau zur Stiftung und der Beurteilung weiterer Maßnahmen. Je nach Betroffenheitsgrad der Branche sollte auch die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI über den Vorgang in Kenntnis gesetzt werden.

Kontakt zur Stiftung

»Suchen Sie das Gespräch mit dem zuständigen Testprojektleiter!«

Mit dem zuständigen Testprojektleiter der Stiftung können etwaige Nachfragen zum Testverfahren geklärt und ggf. weiterführende Informationen eingeholt werden. Um die Stiftung für Ihr Anliegen zu sensibilisieren, ist die Vorlage sehr konkreter Argumente, Beispiele und Fakten, wie eigene Messdaten, erfahrungsgemäß hilfreich, auch verbunden mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Folgen eines negativen Testurteils. Nutzen Sie auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme in entsprechende Gutachten der Stiftung.

Wichtige Ansprechpartner bei der Stiftung sind neben dem zuständigen Projektleiter:

Dr. Holger Brackemann, Bereichsleiter Untersuchungen

Elke Gehrke, Wissenschaftliche Leiterin Haus, Energie, Freizeit und Verkehr

Dr. Ursula Loggen, Wissenschaftliche Leiterin Ernährung, Kosmetik und Gesundheit

Jürgen Nadler, Wissenschaftlicher Leiter Multimedia

Stephan Kühnlenz, Wissenschaftlicher Leiter Geldanlage, Altersvorsorge, Kredite und Steuern

Holger R. Rohde, Wissenschaftlicher Leiter Versicherungen und Recht

Kunde

»Gehen Sie pro-aktiv auf Ihre Kunden zu!«

Negative Testurteile der Stiftung berühren auch das Verhältnis zwischen Hersteller und Kunde (Handel), insbesondere dann, wenn Lieferverträge Klauseln über Warentesturteile enthalten. Erläutern Sie Ihrem Kunden die Ursachen für das negative Testergebnis.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stiftung auch dann Produkte abwerten kann, wenn sich deren Beschaffenheit bzw. Inhaltsstoffe im zulässigen gesetzlichen Rahmen bewegen. Die Stiftung bewertet darüber hinaus nicht nur streng objektive Produktmerkmale, sondern auch (subjektive) Faktoren wie z. B. die Sensorik. Die Vertragsbeziehung zwischen Hersteller und Handel sollte sich deshalb nicht an Warentesturteilen orientieren, sondern an vereinbarten Produktspezifikationen.

Behörden

Bei nicht verkehrsfähigen oder nicht verzehrsfähigen Produkten müssen Hersteller und/oder Handel im Einzelfall auf Basis der gesetzlichen Regelungen abwägen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind wie a) öffentlicher Rückruf, b) Zurückholen aus der Lieferkette und Stopp der Auslieferungen, c) Kontakt mit der zuständigen Behörde und Vereinbarung einer Aufbrauchs-/Auslieferungsfrist bis z. B. Umstellung der Verpackung.

Rechtsweg

Unter Berücksichtigung des BDI-Praxistipps »Spielraum der Industrie bei Waren- und Dienstleistungstests der Stiftung Warentest im Licht der Rechtsprechung« sollte der Rechtsweg möglichst nur nach Ausschöpfung aller außergerichtlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten gewählt werden. Wie die Erfahrung zeigt, ist die Beschreitung des Rechtswegs für die Unternehmen meist teuer und langwierig, aber wenig erfolgversprechend.

Öffentlichkeit

Die Stiftung genießt in der Öffentlichkeit und bei den Verbrauchern ein sehr hohes Vertrauen. Ihre Publikationen und Testergebnisse finden in Medien und Öffentlichkeit deshalb auch eine große Resonanz. Insbesondere negative Testergebnisse werden in Sekundärpublikationen häufig und plakativ wiedergegeben.

Ob von einem negativen Testergebnis betroffene Branchen und Unternehmen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu dem Testergebnis Stellung nehmen sollten, z. B. in Form einer Pressemitteilung oder Pressekonferenz, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Um ein Thema nicht »am Kochen zu halten« und damit ggf. weiteren wirtschaftlichen Schaden zu verursachen, kann es ratsam sein, das Thema nicht pro-aktiv anzusprechen und es auf sich beruhen zu lassen.

Fachbeirat und Kuratorium

»Nutzen Sie die satzungsgemäßen Mitwirkungsrechte!«

Die anbietende Wirtschaft hat satzungsgemäß Mitwirkungsrechte im Kuratorium der Stiftung und in den für jedes vergleichende Testvorhaben einberufenen Fachbeiräten (<https://www.test.de/unternehmen/stiftungsgremien/satzung/>). Das Kuratorium und die Fachbeiräte haben eine die Stiftung beratende Funktion. Damit die in diese Gremien entsandten Industrievertreter die Industrieposition optimal wahrnehmen können, sind sie auf Ihre Unterstützung angewiesen. Über die jeweiligen Branchen- bzw. Fachverbände und die »Clearingstelle Stiftung Warentest« des BDI können Sie Ihre Kritikpunkte an konkreten Tests in diese Gremien zielgerichtet einbringen und damit kurz- und langfristig für eine fach- und sachgerechte Durchführung von Testprojekten sorgen.

Weitere Empfehlungen und Hinweise

»Nach dem Test ist vor dem Test!«

Die langjährigen Erfahrungen des BDI und der Branchen- bzw. Fachverbände zeigen deutlich, dass der konstruktive Dialog mit der Stiftung erfolversprechender ist als die Konfrontation. Die Stiftung wiederum bietet Unternehmen an, über die Branchen- und Fachverbände sowie den BDI stärker mit ihr in den Dialog einzutreten. Um die Stiftung stärker für die Anliegen der Industrie zu sensibilisieren, bedarf es sehr konkreter Argumente und Beispiele, wo Nachbesserungsbedarf bei der Durchführung von Untersuchungen von Waren und Dienstleistungen besteht (z. B. Hinweise zur Marktauswahl und zu geeigneten – unabhängigen – Prüflaboren und/oder -instituten), aber ebenso einer stärkeren Mitarbeit von sehr sachkundigen Industrievertretern in den Fachbeiräten sowie einer genauen Prüfung und zeitnahen Rückmeldung der Unternehmen auf die AVI, insbesondere bei etwaigen Unklarheiten.

Vor diesem Hintergrund sollte das Testergebnis auch aufgefasst werden als konstruktive Kritik, die eine zielgerichtete Verbesserung des Produkts auf der Grundlage des Testergebnisses ermöglicht. Neben der firmeneigenen stetigen Innovation und dem entsprechenden Qualitätsmanagement können die Tests mit dazu beitragen, das Produkt weiter zu verbessern und gleichzeitig das Unternehmen gut für mögliche Folgetests zu rüsten.

Eine konstruktiv-kritische Befassung mit allen Aspekten und Konsequenzen, die sich aus vergleichenden Waren- und Dienstleistungstests ergeben, trägt mit dazu bei, schon vor und während der Durchführung von Testprojekten die Mitwirkung der Anbieterseite im Rahmen der Beratungen über das Untersuchungsvorhaben und dessen Testdesign zu optimieren (s. auch BDI-Praxistipp »Wie berufene Industrieexperten zur Optimierung der Beratung in Fachbeiräten der Stiftung Warentest beitragen können«).

Es bleibt jedem betroffenen Unternehmen selbst überlassen, in welcher Weise ein als »ungerechtfertigt« oder als »nicht zutreffend« empfundenes Urteil in der **Unternehmenskommunikation** aufgegriffen werden soll. Hier ist sorgfältig zu berücksichtigen die Tatsache, dass in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit sicherlich die Glaubwürdigkeit der Stiftung höher als die der Hersteller ist - besonders, wenn es um eine Rechtfertigung als Betroffener geht. Grundsätzlich bietet sich die Möglichkeit, in einer ad hoc-Arbeitsgruppe des Branchen-/Fachverbandes eine »Nachlese« der Branche zu einer Veröffentlichung der Stiftung zu machen und die Chancen für eine gemeinsame Kommunikation zu wesentlichen Punkten auszuloten.

Für weiterführende Auskünfte steht Ihnen Ihr Branchen- bzw. Fachverband ebenso wie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI gerne zur Verfügung.



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BVE

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie



III BDI-Praxistipp

Spielraum der Industrie bei Waren- und
Dienstleistungstests der Stiftung Warentest
im Licht der Rechtsprechung

Spielraum der Industrie bei Waren- und Dienstleistungstests der Stiftung Warentest im Licht der Rechtsprechung

Hintergrund

Drei von vier Deutschen suchen regelmäßig Rat bei der Stiftung Warentest (im Folgenden: Stiftung), den Verbraucherzentralen und vergleichbaren Organisationen, bevor sie etwas kaufen. Insbesondere die Testurteile der Stiftung werden dabei oft als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Während ein positives Testurteil der Stiftung den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu steigern vermag, führt ein schlechtes Testresultat oftmals zum Umsatzrückgang oder zur Imageschädigung.

Für die von vergleichenden Waren- und Dienstleistungstests der Stiftung berührten Unternehmen stellt sich die Frage, welche Erfolgsaussichten und Spielräume das rechtliche Vorgehen gegen meist bereits veröffentlichte Tests, die eines oder mehrere ihrer Produkte aus bestimmten Gründen schlecht bewerten, bietet, und unter welchen Umständen der Rechtsweg erfolgreich bzw. aussichtslos erscheint.

Informationen zur Stiftung

Die Stiftung ist eine von der Bundesrepublik Deutschland 1964 errichtete Stiftung privaten Rechts, die gemäß ihrer Satzung (<https://www.test.de/unternehmen/stiftungsgremien/satzung/>) Untersuchungen an miteinander vergleichbaren Waren und Leistungen nach wissenschaftlichen Methoden und in einem eine sachgerechte Beurteilung gewährleistenden Ausmaß durchführen oder von geeigneten Instituten nach ihren Weisungen durchführen lassen soll. Anschließend erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen in ihrem Internetportal www.test.de, in den von ihr herausgegebenen Zeitschriften (»test«, »Finanztest«) sowie in weiteren – auch elektronischen – Publikationen.

Die Tests der Waren und Dienstleistungen erfolgen nach klaren, von der Stiftung festgelegten Regeln und einem festgelegten Prozedere. Das Warentestverfahren ist zudem durch Deutsche Industrie-Normen (DIN) geregelt. Dazu gehören die Grundnormen DIN 66052 (Begriff des Warentests) und DIN 66054 (Grundsätze für die technische Durchführung der Warentests). Die Stiftung wird laut Satzung vom Kuratorium als einem ihrer Organe beraten. Außerdem wird satzungsgemäß für jedes vergleichende Untersuchungsvorhaben ein Fachbeirat als beratendes Gremium berufen. Sowohl im Kuratorium als auch in den Fachbeiräten wirken laut Satzung Vertreter der - im Kuratorium drittelparitätisch vertretenen - Gruppen Verbraucher, Anbieter und Neutrale beratend mit.

Das **Kuratorium** der Stiftung hat satzungsgemäß die Aufgabe, den Vorstand und den Verwaltungsrat zu beraten, insbesondere Untersuchungsvorhaben vorzuschlagen und darauf hinzuwirken, dass bei ihrer Durchführung ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. Für die Industrievertreter ist es dabei besonders bedeutsam, die vorgeschlagenen Untersuchungsvorhaben entsprechend der Satzung sachgerecht verändern und ihnen ggf. widersprechen zu können. Diese Beteiligungsmöglichkeit stellt ein wichtiges Instrument der Industrie dar, das sie bewusst nutzen sollte. Entsprechende Stellungnahmen bzw. Widersprüche sollten dem BDI sachlich präzise begründet und termingerecht mitgeteilt werden. Dies ermöglicht den industriellen Kuratoren eine sachlich fundierte **Beteiligung an den Projektberatungen** während der Sitzungen.

Außerdem werden für jedes vergleichende Untersuchungsvorhaben sog. Fachbeiräte einberufen. Ihre Aufgabe ist – kurz gesagt – die **Beratung** der Stiftung über die sachgerechte Auswahl der Testsegmente, die Festlegung der für Verbraucher wichtigen Eigenschaften, die Verwendung geeigneter Prüfverfahren, die Grundzüge der Bewertung sowie die sachgerechte Darstellung der Prüfergebnisse. Die industriellen Experten sind in ihrer Funktion als Fachbeiratsmitglieder unerlässlich; sie sollten sich ihrer hohen Verantwortung für die Effizienz und den Erfolg der Arbeit der Stiftung bewusst sein und ihre Tätigkeiten unter Wahrung der ihnen satzungsgemäß obliegenden Verschwiegenheitspflicht stets gewissenhaft im Sinne einer qualitativ hochwertigen Fachbeiratsarbeit und damit schließlich einer optimalen Testqualität und -berichterstattung wahrnehmen.

Warentestbegriff und Rechtsprechung zur Tätigkeit der Stiftung

Der Rahmen, in dem die Stiftung tätig werden darf, ist entscheidend durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte bestimmt.

Demnach ist ein **Warentest** die Prüfung und Bewertung der für die Gebrauchstauglichkeit maßgebenden Eigenschaften bestimmter Waren. Sein Ziel ist, dem Käufer die als Grundlage für den Kaufentschluss notwendigen sachlichen Informationen in allgemein verständlicher Form zugänglich zu machen. In der Regel erfasst ein Warentest den Vergleich einer repräsentativen Auswahl der für denselben Verwendungszweck angebotenen Waren. Die Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnis-

se wird dadurch gewährleistet, dass die Waren in allen die Untersuchungsergebnisse beeinflussenden Punkten gleich behandelt werden.

Trotz dieser hohen Anforderungen an den Ablauf entsprechender Tests durch die Stiftung gab es in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Klagen seitens der Unternehmen, deren Produkt/e von der Stiftung getestet und negativ bewertet wurde/n. Mit diesen Klagen wollten die Unternehmen im Regelfall die Unterlassung der Veröffentlichung von Bewertungen ihrer Produkte erreichen und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche durchsetzen. Allerdings wurde die Stiftung in ihrer Geschichte noch nie rechtskräftig zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt. Ansonsten bilden zwei Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofs (BGH) und ein Urteil des Kammergerichts Berlin die Rechtsprechung zu diesem Thema gut ab.

Der **BGH** hat in seiner **ersten Grundsatzentscheidung** bezüglich der Stiftung (BGH AZ: VIZR 157/73 vom 09.12.1975, BGH NJW 1976, S 620 ff.) bereits seine grundsätzliche Haltung bezüglich der Zulässigkeit von Untersuchungen der Stiftung an Waren und Dienstleistungen formuliert. In diesem Rechtsstreit hatte ein führender deutscher Hersteller von Ski-Sicherheitsbindungen gegen einen Bericht in der von der Stiftung herausgegebenen Zeitschrift »test« vom November 1969 über einen vergleichenden Warentest von Ski-Sicherheitsbindungen geklagt und eine Vielzahl von Beanstandungen gegen die Textveröffentlichung erhoben. Die Klägerin behauptete, dass es bei der Durchführung der Tests an gesicherten wissenschaftlichen Beurteilungsgrundsätzen für Ski-Sicherheitsbindungen gefehlt habe und der Test mit beschränkten Mitteln durchgeführt worden sei. Außerdem habe eine Abweichung vom ursprünglichen Testprogramm vorgelegen, und die Auswahl der Testobjekte sei nicht ordnungsgemäß im Sinne eines repräsentativen Querschnitts erfolgt. In erster Linie begehrte die Klägerin Unterlassung der weiteren Verbreitung der beanstandeten Testveröffentlichung von der Stiftung.

In seinem Urteil kommt das Gericht zu folgenden **zentralen Bewertungen**, die letztlich zur Abweisung der Klage führen:

- Eine Untersuchung der Stiftung an Waren und Leistungen muss zunächst **neutral** vorgenommen werden. Sollte es daran fehlen, wird die Unzulässigkeit der Textveröffentlichung häufig schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts folgen (beachte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

-
- Zudem muss die Untersuchung objektiv sein. Das bedeutet das **Bemühen um objektive Richtigkeit** und nicht die tatsächliche objektive Richtigkeit.
 - Ebenso zwingend ist die **sachkundige Durchführung** der Untersuchungen. Dazu gehören die Angemessenheit der Prüfungsmethoden, eine vernünftige Auswahl der Testmethoden und ein faires Verfahren.

Insgesamt stellt der BGH fest, dass sowohl der **Zweck einer zuverlässigen Verbraucheraufklärung** als auch die nicht unerheblichen Auswirkungen für die Anbieter ein sachkundiges, faires Testverfahren und sachliche Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen verlangen. Die Bewertungen der Stiftung müssen sich somit mindestens **im Rahmen diskutabler Bewertungskriterien** bewegen.

Zwischenempfehlung

- Sind die Anforderungen an Warentests erfüllt, steht der Stiftung ein erheblicher Ermessensfreiraum zu, um unter anderem das **Grundrecht auf freie Meinungsäußerung** (Art. 5 Abs. 1, S. 1, 1. Hs. GG) zu respektieren. Die Stiftung kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn ihr innerhalb dieses durch die Sache abgesteckten Beurteilungsrahmens die Kompetenz zur Festlegung der Kriterien ihrer Tests belassen bleibt. Diese dürfen insbesondere nicht durch Einwände von Anbietern, die ihr Produkt nicht richtig gewürdigt glauben, beschnitten werden.
- Für Unternehmen ist es in der dargestellten Situation wenig sinnvoll, den Rechtsweg gegen entsprechende Tests der Stiftung zu wählen, weil es quasi keine Aussicht auf Erfolg gibt.

Weitere höchstrichterliche Rechtsprechung

Dies bestätigt der **BGH** in einem **zweiten Grundsatzurteil** (AZ: VIZR 144/86 vom 10.03.1987, BGH NJW 1987, 2222 ff.). In diesem Fall wurden Produkte der Klägerin, u. a. Herstellerin von Komposthäckslern, mit dem Qualitätsurteil »mangelhaft« benotet, nachdem ihre Geräte im Testbereich »Sicherheit« mit der Note »mangelhaft« abgeschlossen hatten und aufgrund dieses Ergebnisses eine entsprechende Abwertung bei der Gesamtbewertung vorgenommen worden war (sog. Durchschlagseffekt).

Das Urteil wägt das Prüfungsrecht der Stiftung, das auf dem Grundrecht der Meinungsfreiheit basiert, mit dem im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Recht auf ungestörte Ausübung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ab und bewertet den Freiraum der Stiftung höher, sofern die oben bereits erläuterten Anforderungen an diese Tests eingehalten werden.

Die Klage wird durch den BGH in allen Punkten abgewiesen. Es gelten die Grundsätze des oben besprochenen ersten Grundsatzurteils. Das Gericht stellt weiterhin klar, dass das **DIN Deutsches Institut für Normung e.V. keine hoheitlichen Befugnisse** hat und somit dessen Normen beispielsweise zum Warentest-Begriff und zur technischen Durchführung der Tests nicht zwingend sind. Die Stiftung darf bei ihren Tests also höhere Maßstäbe an die getesteten Produkte anlegen, als dies in einer DIN vorgegeben ist, ohne damit ihre Kompetenzen zu überschreiten und somit Angriffsspielraum für die betroffenen Unternehmen zu bieten.

Mittlerweile liegt auch Rechtsprechung von Instanzgerichten vor, wonach die Stiftung höhere Anforderungen stellen kann, als gesetzliche Regelungen sie aufstellen.

Eingeschränkte Spielräume der Industrie gegenüber Tests der Stiftung

In einigen bestimmten Situationen ist der **Handlungsspielraum der Stiftung allerdings auch tatsächlich überschritten** bzw. bestehen gute Chancen für betroffene Unternehmen, einen erfolgreichen Rechtsweg gegen Tests der Stiftung zu beschreiben.

Wo genau die Grenzen der Unzulässigkeit liegen, hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls ab. Es ist jedoch unzweifelhaft, dass diese **Grenzen bei bewussten Fehlurteilen und Verzerrungen** sowie **bewusst einseitiger Auswahl der zum Vergleich gestellten Waren und Leistungen überschritten** sind (vgl. BGH AZ: VIZR 157/73 vom 09.12.1975). Ebenso liegt der Fall, wenn die **Art des Vorgehens** bei der Prüfung und die aus den durchgeführten Untersuchungen **gezogenen Schlüsse nicht mehr vertretbar bzw. diskutabel** sind.

Außerdem kann die Frage gestellt werden, unter welchen Umständen die von der Stiftung in ihren Tests abgegebenen Werturteile ausnahmsweise unzulässig sind

und somit einen unerlaubten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bei von Tests betroffenen Unternehmen darstellen. Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn die dargelegte Meinungsäußerung als sog. Schmähdiskussion bezeichnet werden kann. Von einer **Schmähdiskussion** spricht man, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die **Diffamierung** im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 284). Außerdem sind **unrichtige Tatsachenbehauptungen** nicht gestattet. Letzteres dürfte aber nur äußerst selten bis nie der Fall sein, weil Ergebnisse vergleichender Warentests, die der Verbraucheraufklärung dienen, nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. u. a. NJW 1989, 1923) zu dem Bereich der wertenden Meinungsäußerungen gehören und somit keine Tatsachenbehauptungen sein können. Gleiches gilt für die redaktionellen Äußerungen, die zu den Wertungen hinführen und dann den Bewertungen untergeordnet sind.

Das Urteil des BGH (AZ: VIZR 157/73 vom 09.12.1975) macht an einigen Stellen immer wieder deutlich, dass die **Tests der Stiftung im Allgemeinen schwer angreifbar** sind. So führt das Gericht beispielsweise aus, dass etwaige zu gute Bewertungen von Konkurrenzunternehmen, die ebenfalls an dem Test teilgenommen haben, keine das schlechter bewertete Unternehmen betreffende Beeinträchtigung darstellen können, die unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den Gewerbebetrieb beispielsweise zu Schadenersatzansprüchen führen könnten. Gleiches gilt für die Nichterwähnung noch schlechterer Produkte.

Die bisher dargestellte Linie der Rechtsprechung setzt sich auch fort in einem **Urteil des Kammergerichts Berlin** (GN: 9U 1536/97 vom 20.02.1998) im Prozess eines Diätprodukte-Herstellers gegen die Stiftung. Wenn ein Warentest demnach erkennen lasse, weshalb er gegenüber den gesetzlichen Vorschriften strengere Anforderungen für erforderlich hält, sei das Vorgehen bei der Untersuchung durchaus neutral und objektiv.

Zusammenfassung und Empfehlungen

- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der **Spielraum der Industrie, gegen Waren- und Dienstleistungstests der Stiftung vorzugehen, als eher gering einzuschätzen ist**. Daher sollte ein gerichtliches Vorgehen gegen Testergebnisse der Stiftung wohl überlegt sein.

-
- Die Aussicht auf Erfolg ist in der Regel mäßig, so dass der **Klageweg nur im Ausnahmefall und bei offensichtlichen Verstößen gegen die an das Prüfverfahren gestellten Anforderungen** beschritten werden sollte. Zuvor sollte allerdings unter Darlegung der Gründe an die Stiftung herangetreten werden. Die Stiftung geht erfahrungsgemäß offen und konstruktiv mit der Situation um, dass ihr zu Recht ein Fehler vorgeworfen wird. Der Entscheidungsfreiraum der Stiftung wiegt im Zweifel schwerer, weil nur so der Markttransparenz und Verbraucheraufklärung entsprochen werden kann. Nur auf diese Weise kann der Gefahr entgegengetreten werden, dass vergleichende Warentests wegen der Angriffspunkte, die solche Entscheidungen der Tester den Herstellern schlecht bewerteter Produkte immer wieder bieten, von vornherein unterbleiben (vgl. BGH NJW 1976, 620, 621; 1989, 1923).
 - Die Industrie sollte also ihre **engen Spielräume bezüglich der Tests der Stiftung stets genau prüfen, jedoch die höchstrichterliche Rechtsprechung und den Stiftungsauftrag stets im Auge behalten**, um im Zweifel keine teuren Rechtstreits mit sehr geringen oder keinen Erfolgsaussichten zu führen. Ökonomisch ist es aufgrund der schlechten Erfolgsaussichten häufig sinnvoller, nicht gleich juristisch vorzugehen, sondern im Sinne besserer Ergebnisse bei etwaigen Folgetests andere Wege zu beschreiten. In dem Zusammenhang verweist der BDI auf den von ihm herausgegebenen Praxistipp »Was Unternehmen bei negativen Testurteilen der Stiftung Warentest tun können«.
 - Es bleibt jedem betroffenen Unternehmen selbst überlassen, in welcher Weise ein als »ungerechtfertigt« oder als »nicht zutreffend« empfundenes Urteil in der **Unternehmenskommunikation** aufgegriffen werden soll. Hier ist sorgfältig zu berücksichtigen die Tatsache, dass in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit sicherlich die Glaubwürdigkeit der Stiftung höher als die der Hersteller ist - besonders, wenn es um eine Rechtfertigung als Betroffener geht. Grundsätzlich bietet sich die Möglichkeit, in einer ad hoc-Arbeitsgruppe des Branchen-/Fachverbandes eine »Nachlese« der Branche zu einer Veröffentlichung der Stiftung zu machen und die Chancen für eine gemeinsame Kommunikation zu wesentlichen Punkten auszuloten.

Für weiterführende Auskünfte steht Ihnen Ihr Branchen- bzw. Fachverband ebenso wie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI gerne zur Verfügung.



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BVE

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie



IV BDI-Praxistipp

Was Unternehmen bereits im Vorfeld der
Beratung vergleichender Testvorhaben
der Stiftung Warentest tun können

Was Unternehmen bereits im Vorfeld der Beratung vergleichender Testvorhaben der Stiftung Warentest tun können

Hintergrund

Drei von vier Deutschen suchen regelmäßig Rat bei der Stiftung Warentest (im Folgenden: Stiftung), den Verbraucherzentralen und vergleichbaren Organisationen, bevor sie etwas kaufen. Insbesondere die Testurteile der Stiftung werden dabei oft als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Während ein positives Qualitätsurteil der Stiftung den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu steigern vermag, führt ein schlechtes Testresultat oftmals zum Umsatzrückgang oder zur Imageschädigung.

Die folgenden Praxistipps sollen Unternehmen aufzeigen, wie sie sachliche und fachliche Expertise schon im Vorfeld der Beratung von Testvorhaben der Stiftung einbringen und damit zur Optimierung der Testanlage beitragen können.

Regelungsgrundlage

Laut Stiftungssatzung (<https://www.test.de/unternehmen/stiftungsgremien/satzung/>) hat das Kuratorium, in dem neben den Gruppen »Verbraucher« und »Neutrale« auch die Gruppe »Anbieter« vertreten ist, die Aufgabe, Untersuchungsvorhaben vorzuschlagen und darauf hinzuwirken, dass bei ihrer Durchführung ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. Dabei steht für die industriellen Kuratoren im Vordergrund, vorgeschlagene Vorhaben gemäß § 8.1 der Stiftungssatzung sachgerecht zu verändern, wenn dies notwendig erscheint, oder ihnen sogar gemäß § 8.2 zu widersprechen (Wortlaut s. S. 4.4).

Änderungsverfahren

Ein Änderungsvorschlag sollte im Rahmen einer Stellungnahme eingebracht werden, wenn z. B.

- wichtige sachliche Gesichtspunkte eine Änderung der Geräteauswahl oder des Testzeitpunkts notwendig erscheinen lassen
- aufgrund der Testbeschreibung fehlerhafte Testurteile zu erwarten sind
- das zu untersuchende Projekt derzeit keine Marktbedeutung hat
- eine neue Produktgeneration vor der Markteinführung steht
- der Test eine Wiederholung nahezu gleichartiger Produkte oder Dienstleistungen in zu geringem Zeitabstand darstellt.

Widerspruch

Widersprüche stellen eher die Ausnahme dar. Sie sind als **ultima ratio** zu verstehen und in Fällen angezeigt, wenn z. B. die Grundlagen für eine objektive Beurteilung fehlen (beispielsweise wenn ein existierendes Prüfprogramm in der Branche/im Fachverband schon früher unisono als ungeeignet bewertet und eine Änderung in einer Diskussion zum publizierten Vortest von der Stiftung abgelehnt wurde, oder wenn bei einer neuen Kategorie, die noch nie getestet wurde, belegt werden kann, dass die für die Untersuchung durch die Stiftung durchzuführenden Methoden/ Studien im Sinne Zeitaufwand, Komplexität, verfügbare Labore oder Kosten nicht zu bewältigen sind und ein Minimalprotokoll nicht in Frage kommt).

Liegen die genannten Voraussetzungen für eine Stellungnahme bzw. einen Widerspruch vor, sollten entsprechende **Einlassungen sachlich präzise begründet den Industriekuratoren über den BDI termingerecht (mindestens acht Kalendertage vor der Kuratoriumssitzung) mitgeteilt werden**. Ergänzend zu den Stellungnahmen sollten die Branchen- und Fachverbände **Kontaktadressen von Ansprechpartnern** vermerken, die den Kuratoren Detailinformationen geben können. Schriftliche Informationen über die **Hintergründe** der Stellungnahme können ebenfalls hilfreich sein. Das alles soll die Kuratoren in die Lage versetzen, sich bestmöglich auf eine sachlich fundierte Diskussion mit den anderen im Kuratorium vertretenen Gruppen vorzubereiten. Die Leitlinien sind begründet durch die vorerwähnten Bestimmungen der Stiftungssatzung.

Auszüge aus der geltenden Stiftungssatzung

Zum »Änderungsverfahren«:

§ 8.1

... Das Kuratorium wirkt darauf hin, dass bei der Anlage und Durchführung der Untersuchungen sowie der Darstellung, Erläuterung und Veröffentlichung der Ergebnisse ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. ...

Zum »Widerspruch«:

§ 8.2

... Das Kuratorium kann gegen die Durchführung eines Vorhabens in der Sitzung Widerspruch erheben. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vorstand das Vorhaben in einer (weiteren) Sitzung des Kuratoriums erneut zur Beratung stellen. Gegen den alsdann mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder erhobenen, schriftlich zu begründenden Widerspruch darf der Vorstand Untersuchungsvorhaben nur verwirklichen, wenn der Verwaltungsrat einstimmig seine Zustimmung erteilt. Entsprechendes gilt für die Übernahme von Ergebnissen vergleichender Untersuchungen. ...

Für weiterführende Auskünfte steht Ihnen Ihr Branchen- bzw. Fachverband ebenso wie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI gerne zur Verfügung.



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BVE

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie



V BDI-Praxistipp

Hinweise zum Vorschlags- und Auswahl-
verfahren industrieller Experten für
Fachbeiräte der Stiftung Warentest

Hinweise zum Vorschlags- und Auswahlverfahren industrieller Experten für Fachbeiräte der Stiftung Warentest

Hintergrund

Drei von vier Deutschen suchen regelmäßig Rat bei der Stiftung Warentest (im Folgenden: Stiftung), den Verbraucherzentralen und vergleichbaren Organisationen, bevor sie etwas kaufen. Insbesondere die Testurteile der Stiftung werden dabei oft als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Während ein positives Qualitätsurteil der Stiftung den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu steigern vermag, führt ein schlechtes Testresultat oftmals zum Umsatzrückgang oder zur Imageschädigung.

Während sich ein anderer Praxistipp an die bereits »berufenen«, d. h. von der Stiftung zur Mitwirkung in einem Fachbeirat bzw. einem Expertengespräch ausgewählten Experten richtet, soll der vorliegende Praxistipp Unternehmen darüber informieren, was beim Vorschlagsverfahren zu beachten ist und nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Stiftung Sachverständige für das jeweilige Untersuchungsvorhaben auswählt. Ziel ist es, zur Optimierung der Testanlage beizutragen.

Regelungsgrundlagen

Gemäß Satzung (<https://www.test.de/unternehmen/stiftungsgremien/satzung/>) und Geschäftsordnung für die Fachbeiräte fordert die Stiftung von den Mitgliedern des Kuratoriums sowie von verschiedenen Verbänden für jedes Untersuchungsvorhaben Vorschläge für Sachverständige an, die in den jeweiligen Fachbeirat berufen werden können. Für die Einreichung der Vorschläge wird eine Frist von mindestens vier Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit von mindestens zwei Wochen eingeräumt. Die Fachbeiräte bestehen aus jeweils drei bis zehn geeigneten Fachleuten. Expertenvorschläge des Kuratoriums sind zu berücksichtigen; wenigstens einer der von den im Kuratorium repräsentierten Gruppen »Verbraucher«, »Anbietende Wirtschaft« und »Neutrale Sachverständige« nominierten Experten soll berufen werden. Die Zusammensetzung soll die Nutzung der neuesten, für eine optimale Verbraucherinformation wichtigen Erkenntnisse ermöglichen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Vorschlagsverfahren

Das (in-)formelle Verfahren folgt einem gestuften Ablauf:

- Stiftung bittet Kuratorium um Expertenvorschläge, Abruf geht zeitgleich an »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI als Koordinatorin der industriellen Belange
- BDI erbittet von seinen Mitgliedsverbänden Expertenvorschläge per Meldeformular (Einreichungsfrist knapp vier Wochen, bei Eilprojekten knapp zwei Wochen)
- Mitgliedsverbände leiten Aufruf an Fachverbände bzw. Unternehmen weiter
- Rückkopplung der Expertenvorschläge über Branchen- und Fachverbände an BDI
- BDI nominiert vorgeschlagene Experten gegenüber Stiftung

Auswahlkriterien und -verfahren

Beim (in-)formellen Verfahren zur Auswahl von Experten ist folgendes zu beachten:

- Relevant für die Stiftung ist die Branchenexpertise der Sachverständigen in Bezug auf das jeweilige Testvorhaben.
- Von den potentiellen Experten wird eine objektive, keine firmenorientierte Beratung erwartet.
- Notwendig sind gute Kenntnisse der für das Testvorhaben wesentlichen Verbraucherprobleme, der Marktsituation (nach Verständnis der Stiftung: Marktstruktur in quantitativer und technisch-qualitativer Hinsicht, zeitliche Marktentwicklung und Trendprognosen, wichtige Anbieter, Kooperationen, Bedeutung der verschiedenen Distributionskanäle) oder der wesentlichen Beurteilungskriterien. Entwickler z. B. sind der Stiftung »willkommener« als Marketingfachleute; sie kennen die Diskussionskriterien besser und stellen die »Hauspolitik« weniger in den Vordergrund. Außerdem sollten sie möglichst Kenntnisse oder Erfahrungen über Prüfmethoden einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und Regeln besitzen.
- Im Sinne einer qualifizierten Behandlung ist bei Testvorhaben, für die eine Prüfung auf Inhaltsstoffe und Kontaminanten vorgesehen ist, entsprechende Fachkompetenz von Vorteil. Gleiches gilt für sog. CSR-Tests (Corporate Social Responsibility), in deren Rahmen ergänzend zum Produkttest die sozial-ökologische Verantwortungsübernahme der Anbieter überprüft wird.

-
- Schließlich wird von den Experten die Fähigkeit zur sachgerechten Vertretung ihrer Auffassung erwartet.
 - Die Auswahl der Sachverständigen folgt einem gewissen Rotationsprinzip, d. h. es werden nicht immer dieselben Experten ausgesucht.
 - Nicht nur, aber insbesondere bei internationalen Gemeinschaftstests erfolgt die Expertenauswahl auch international.
 - In der Regel wirken im Fachbeirat mehr Anbietervertreter als Vertreter der anderen Gruppen mit, da dort das aktuelle Fachwissen nach Aussage der Stiftung am stärksten vertreten ist.

Für weiterführende Auskünfte steht Ihnen Ihr Branchen- bzw. Fachverband ebenso wie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI gerne zur Verfügung.

Impressum:

BDI-Drucksache: 457
Stand: September 2011

Herausgeber:

Clearingstelle Stiftung Warentest im
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Abteilung Wettbewerb, Öffentliche Aufträge und Verbraucher
Breite Str. 29 · 10178 Berlin

Redaktion:

Marie Luise Eul
Tel.: 030 2028-1590
Fax: 030 2028-2590
m.eul@bdi.eu

